

## **Naturschutz**

### **Inventarobjekt «Strassenböschungen Waid»,**

#### **Wipkingen**

#### **Entlassung aus dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung**

016/162750 Zürich. Eine künftige Überbauung des städtischen Grundstücks WP4391 an der Tièchestrasse betrifft einen Teil des Inventarobjekts KSO-19.02 «Strassenböschungen Waid». Es handelt sich um eine ca. 1500 m<sup>2</sup> grosse, gut besonnte Magerwiese von nicht unerheblicher ökologischer Bedeutung. Die geplante Überbauung entspricht dem Legislaturziel «10 000 Wohnungen in 10 Jahren» und ist von öffentlichem Interesse. Da sich Magerwiesen an geeigneten Standorten und bei richtiger Auswahl des Saatguts neu anlegen lassen, erscheint der integrale Schutz dieser Teilfläche als nicht verhältnismässig. Unter der Voraussetzung, dass auf dem Baugrundstück WP4391 eine geeignete Ersatzfläche geschaffen wird, kann deshalb auf die formelle Unterschutzstellung des Objekts verzichtet werden. Der Stadtrat beschliesst am 8. März 2006:

1. Der in der Planbeilage vom 25. Mai 2005 rot bezeichnete Bereich (Teil von Objekt KSO-19.02 «Strassenböschungen Waid» aus dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung) auf dem Grundstück Kat.-Nr. WP4391 an der Tièchestrasse bei Nr. 65 in Wipkingen wird aus dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung entlassen.
2. Die jeweilige Eigentümerin bzw. der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. WP4391 an der Tièchestrasse in Wipkingen ist verpflichtet, auf dem Grundstück eine ca. 1500 m<sup>2</sup> umfassende, gut besonnte, süd- bis westexponierte und geneigte Fläche für die Ansaat einer Magerwiese herzurichten, sie bestehen zu lassen und zweimal pro Jahr zu mähen. Die Fläche darf nicht mit Bauten, Anlagen oder Ausstattungen überstellt werden. Im Falle der Parzellierung des Grundstücks Kat.-Nr. WP4391 gilt dieser Beschluss für dasjenige Grundstück, auf dem die Ersatzfläche liegt.
3. Das Grundbuchamt Zürich Unterstrass wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses Ziff. 2 als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.
4. Dieser Beschluss wird unter der aufschiebenden Bedingung gefasst, dass zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung der künftigen Überbauung eine Ersatzfläche im Sinne von Ziff. 2 ausgewiesen und die Anmerkung im Grundbuch im Sinne von Ziff. 3 dieses Beschlusses vollzogen ist.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerin mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kosten pflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Dieser Beschluss kann während der Rekursfrist in der Kanzlei von Grün Stadt Zürich, Haus der industriellen Betriebe, Beatenplatz 2, 8001 Zürich, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden. Zürich, 7. April 2006 Der Stadtrat von Zürich